

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 31.03.2021 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 24.10.2014, zuletzt geändert am 06.09.2019, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 12 und 13 wird wie folgt neu gefasst:

(12) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gemäß § 36 BauGB bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Eur. Darüber hinaus und bei Bauangelegenheiten von besonderer Bedeutung, entscheidet der Hauptausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr.

(13) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, den 15.04.2021

B. Liese
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die vorstehende Satzung vom 15.04.2021 wird im Internet unter www.stadt-brueel.de am 28.05.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.